



Merkblatt

Betriebsbewilligung für ärztliche, zahnärztliche und chiropraktische Praxisbetriebe mit Angestellten¹

Im Kanton Zug ist es zulässig, Praxisbetriebe mit fachlich eigenverantwortlich tätigen angestellten universitären Medizinalpersonen zu betreiben. Diese Praxisbetriebe benötigen unabhängig ihrer rechtlichen Ausgestaltung eine Betriebsbewilligung (z.B. Einzelunternehmer, AG, GmbH).

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Praxisbetriebe mit angestellten universitären Medizinalpersonen, die fachlich eigenverantwortlich tätig sind, benötigen unabhängig von der Rechtsform des Praxisbetriebs eine Betriebsbewilligung.
- Jede angestellte universitäre Medizinalperson benötigt ungeachtet der wirtschaftlichen Unselbständigkeit eine eigene gesundheitspolizeiliche Bewilligung (Berufsausübungsbewilligung, Assistentenbewilligung).
- Jede in der Praxis tätige universitäre Medizinalperson, die der Bewilligungspflicht untersteht, hat die bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben. Im Weiteren gelten die Bestimmungen über die Stellvertretung.
- Die angestellten Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber bleiben fachlich vorab selber gegenüber den Patientinnen und Patienten sowie den Behörden gegenüber verantwortlich. Er oder sie darf deshalb von den Organen der juristischen Person oder der Geschäftsführung keine Weisungen in fachlicher Hinsicht erhalten resp. entgegennehmen.
- Eine den Risiken der Tätigkeit angemessene Berufshaftpflichtversicherung ist für selbstständig erwerbende universitäre Medizinalpersonen eine Berufspflicht. Für angestellte universitäre Medizinalpersonen ist der Nachweis der Haftungsdeckung Voraussetzung für die Erteilung der Betriebsbewilligung. Das Risiko für angestellte universitäre Medizinalpersonen kann auch durch eine Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt werden, d.h. sie benötigen keine individuelle Berufshaftpflichtversicherung.
- Soweit die angestellten universitären Medizinalpersonen Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen wollen, benötigen sie grundsätzlich eine individuelle Zulassung als Leistungserbringerin oder Leistungserbringer – unabhängig davon, ob die Abrechnung mit den Krankenversicherern letztlich über den Praxisbetrieb erfolgt.
- Die Bezeichnung "Klinik" in allen Abwandlungen und Ergänzungen ist im Kanton Zug ausschliesslich Betrieben mit stationären Patientinnen und Patienten vorbehalten. Allen anderen Betrieben ist sie nicht erlaubt.

Für Fragen steht Ihnen die Medizinische Abteilung unter +41 41 594 39 39 oder gesund@zg.ch gerne zur Verfügung.

¹ Nach § 42 Abs. 1 Bst. c Verordnung über das Gesundheitswesen des Kantons Zug (GesV; BGS 821.11)